



Flexibles Arbeitsmodell – und wo bleibt der Schutz in der gesetzlichen Unfallversicherung?

Unfallversicherungsschutz während einer Tätigkeit im Home-Office

Arbeiten von zu Hause aus, das sogenannte Home-Office gilt als familienfreundlich und modern und wird daher von vielen Unternehmen als Arbeitsmodell angeboten. Dabei stellt sich für viele Berufstätige die Frage, ob ein Unfall im Home-Office als gesetzlich versicherter Arbeitsunfall anerkannt wird.

Wie bei jedem Arbeitsunfall im Sinne des § 8 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VII ist zunächst zu prüfen, ob es sich bei der zum Unfall führenden Tätigkeit um eine dem Arbeitgeber dienende (versicherte) und nicht den eigenen Interessen motivierte Tätigkeit handelt.

Beispiel 1: Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. Februar 2015 (L 1 U 1882/14)

Eine in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherte Person hielt sich am Unfalltag in ihrem häuslichen Arbeitszimmer auf und ging ihrer beruflichen Tätigkeit nach, als sie das Fahrzeug eines Paketdienstes vor ihrem Haus erblickte. Auf das Klingeln des Paketboten an der Haustür verließ sie ihr Arbeitszimmer und begab sich zur Haustür. Auf dem Weg dorthin stürzte sie auf

der Treppe und zog sich eine schwere Knieverletzung zu. Gegenüber dem Unfallversicherungsträger gab die Verletzte an, dass sie davon ausgegangen sei, dass von ihr bestelltes Büromaterial geliefert werde. Entgegen ihrer Annahme handelte es sich bei der Lieferung jedoch um Bekleidung, die sie Tage zuvor für den privaten Gebrauch bestellte. Obwohl die Verletzte den Weg zur Haustür mit der Vorstellung antrat, dort eine Lieferung Büromaterial entgegenzunehmen, handelte es sich um keine versicherte Tätigkeit. Die Versicherte wusste zum Zeitpunkt des Verlassens des Arbeitszimmers nicht, welche Bestellung geliefert wurde, da sie neben dem Büromaterial auch ein privates Paket (Bekleidung) erwartete, das am Unfalltag letztlich geliefert wurde. Zudem gab es weitere nahe liegende und ausschließlich dem privaten Bereich zuzuordnende Möglichkeiten, weshalb der Bote geklingelt haben könnte:

wegen der Lieferung eines Werbegeschenkes oder wegen der Bitte um Annahme einer Paketlieferung für abwesende Nachbarn.

Nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII gehört zu einer versicherten Tätigkeit auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit. Der Versicherungsschutz beginnt grundsätzlich mit dem Durchschreiten der Außentür des Hauses. Sinn und Zweck dieser Gesetzesnorm ist es, die Versicherten vor den Gefahren des Straßenverkehrs zu schützen. Wege im Haus beziehungsweise innerhalb der Wohnung sind danach nicht versichert, da ein Beschäftigter im Home-Office durch seine Tätigkeit zu Hause nicht den Verkehrsgefahren eines Arbeitnehmers ausgesetzt ist, der jeden Tag zur Arbeit fährt oder geht. Ein Unfallversicherungsschutz während der Tätigkeiten im Home-Office beginnt daher

mit dem Durchschreiten des Arbeitszimmers. Voraussetzung ist jedoch, dass das Arbeitszimmer räumlich vollständig von weiteren privaten Wohnräumen getrennt ist.

Eignet sich ein Unfall in Räumen oder auf Treppen, die weder eindeutig der Betriebsstätte noch der Privatwohnung zugeordnet werden können, besteht Unfallversicherungsschutz nur, wenn der Ort, an dem sich der Unfall ereignete, wesentlich auch zu betrieblichen Zwecken genutzt wird. Für das Kriterium der Wesentlichkeit wird eine ständige und nicht nur gelegentliche Nutzung des Unfallortes für betriebliche Aufgaben gefordert.

Beispiel 2: Sachverhalt

Eine selbstständige Journalistin, freiwillig versichert bei einer Berufsgenossenschaft, hatte sich im ersten Obergeschoss ihres Wohnhauses ein Arbeitszimmer eingerichtet. Gegenüber dem Arbeitszimmer befanden sich ein Schlafzimmer und ein mit einer Badewanne und Dusche ausgestattetes Badezimmer. Dazwischen war eine schmale Diele, in welche eine Treppe ins Erdgeschoss führte. Im Erdgeschoss befanden sich eine Küche, ein Wohn- und Essbereich, eine Haustür, eine Garderobe, ein Wartezimmer für Besucher und ein Gäste-WC. Die betriebliche Tätigkeit wurde ausschließlich im Arbeitszimmer durchgeführt, weitere betriebliche Räume in anderen Etagen waren nicht vorhanden. Am Unfalltag arbeitete die Journalistin in ihrem Arbeitszimmer im ersten Stock, als der Postbote klingelte. Sie ging die Treppe zur Tür hinunter, kam ins Straucheln, stürzte und verletzte sich dabei.

Entscheidung der Berufsgenossenschaft

Die Berufsgenossenschaft hat die Anerkennung des Sturzes als Arbeitsunfall abgelehnt. Als Begründung wurde ausgeführt, dass die Treppe, auf der sich der Unfall ereignete, nicht wesentlich dienstlich genutzt wurde, da sich im ersten Obergeschoss neben dem Arbeitszimmer auch das Schlaf- sowie das Badezimmer befanden. Der hier eingelegte Widerspruch wurde zurückgewiesen.

Entscheidung des Sozialgerichts Heilbronn

Die Entscheidung wurde vom Sozialgericht bestätigt, da die Treppe im Haus der Klägerin nicht wesentlich betrieblichen Zwecken diene.

Entscheidung des Landessozialgerichts Baden-Württemberg

Nach einer umfangreichen Beweisaufnahme kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass die Treppe nicht überwiegend der betrieblichen Nutzung diene. Die Klägerin gab exemplarisch für drei Werktagen an, die Treppe an diesen drei Tagen insgesamt fünfmal genutzt zu haben, um auswärtige Kundenbesuche und somit betrieblichen Verrichtungen nachzugehen. Eine Nutzung der Treppe durch Kunden erfolgte lediglich drei- bis viermal im Monat. Im Gegensatz dazu nutzte die Klägerin die Treppe mehrmals täglich, um im Erdgeschoss private Tätigkeiten durchzuführen (morgens Einnahme des Frühstücks, Füttern der Katze, vormittags in Unterbrechung der Arbeitstätigkeit Kaffee holen, abends Tee kochen, Einnahme eines Mittag- und Abendessens, abends jeweils Gang ins Wohnzimmer und nachts der Gang ins Bade- und Schlafzimmer). Somit war festzustellen, dass die Treppe überwiegend für private Zwecke genutzt wurde und nur gelegentlich betrieblichen Zwecken diene. Der Sturz auf der Treppe wurde nicht als Arbeitsunfall anerkannt. Im Übrigen handelte es sich bei dem Weg vom Arbeitszimmer zur Haustür nicht um eine versicherte Tätigkeit, da es sich bei der Lieferung durch den Postboten am Unfalltag um eine private Bestellung handelte. Gründe für die Zulassung einer Revision bestanden nicht.

Beispiel 3: Urteil des Bundessozialgericht Kassel vom 5. Juli 2016 (AZ: B 2 U 5/15 R)

Arbeitnehmer stehen grundsätzlich auf den Wegen im Unternehmen zur betriebs-eigenen Kantine unter Versicherungsschutz. Doch wie sieht es mit dem Unfallversicherungsschutz bei einem Unfall einer Berufstätigen auf dem Weg zur Nahrungsaufnahme innerhalb ihrer eigenen Wohnung aus?

Sachverhalt

Aufgrund einer Dienstvereinbarung mit ihrem Arbeitgeber arbeitete die Klägerin in einem gesonderten Raum im Dachgeschoss ihrer Wohnung an einem Telearbeitsplatz. Am Unfalltag verließ sie ihr Arbeitszimmer, um sich in der Küche, die im Erdgeschoss lag, Wasser zu holen. Dabei rutschte sie auf der in das Erdgeschoss führenden Treppe aus und brach sich den rechten Fuß.

Nachdem die zuständige Unfallkasse und das Sozialgericht einen Arbeitsunfall abgelehnt hatten, das Landessozialgericht die Unfallkasse jedoch zur Anerkennung eines Arbeitsunfalles verurteilt hatte, entschied der 2. Senat des Bundessozialgerichtes, dass kein Arbeitsunfall vorlag.

Entscheidung des Bundessozialgerichts

Die Klägerin legte am Unfalltag den Weg zur Küche nicht zurück, um ihre berufliche Tätigkeit auszuüben, sondern um Wasser zum Trinken zu holen. Dabei handelte es sich um eine eigenwirtschaftliche, nicht versicherte Tätigkeit. Anders als Beschäftigte in Betriebsstätten unterliegen Arbeitnehmer im Home-Office hinsichtlich der Nahrungsaufnahme keinen betrieblichen Zwängen und Vorgaben, da sie selber entscheiden können, wann sie ihre Mahlzeiten einnehmen möchten. Zudem gilt die eigene Wohnung bei einer betrieblichen Tätigkeit im Home-Office weiterhin als private, nicht versicherte Lebenssphäre. Der Arbeitgeber hat nicht das Risiko zu verantworten, wie der Lebensbereich des Arbeitnehmers gestaltet ist. Dieser ist selber für die Gefahrenquellen in seiner Wohnung verantwortlich. Es ist den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallkassen und Berufsgenossenschaften) in den Wohnungen ihrer Versicherten auch kaum möglich, präventive, gefahrenreduzierende Maßnahmen zu ergreifen. Für Beschäftigte in einem Home-Office besteht daher auf Wegen zur Nahrungsaufnahme innerhalb der eigenen Wohnung kein Unfallversicherungsschutz.

Fazit

Abschließend ist festzustellen, dass, nach obligatorischer Prüfung der versicherten Tätigkeit, Berufstätige in einem Home-Office nur unter Versicherungsschutz stehen, wenn sich ihr Unfall in einem Zimmer ereignet, welches ausschließlich der Ausübung der beruflichen Tätigkeit dient. Bei Unfällen auf Treppen oder Fluren in der eigenen Wohnung ist zu prüfen, ob diese Örtlichkeiten überwiegend der betrieblichen Nutzung dienen.

Autorin

Simone Tammen,
Referat Schwerfallsachbearbeitung